

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 07.02.2019 – 12 Sch 5/18, [IPRspr 2019-351](https://iprspr.mpipriv.de/2019-351)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

BGB § 138; BGB § 242

UNÜ Art. V

ZPO § 1061; ZPO §§ 1061 f.; ZPO § 1062; ZPO § 1064

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-351>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](https://www.mpi-privat.de/)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

16. Schiedsgerichtsbarkeit

351. *Ein ausländischer Schiedsspruch, der eine Verurteilung zur Zahlung eines Vertragsstrafzinses in Höhe von 0,5% pro Tag ausspricht, ist mit dem gemäß Art. V Abs. 2 UNÜ zu beachtenden ordre public in Deutschland nicht vereinbar.*

Eine Reduzierung des Zinssatzes im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs kommt nicht in Betracht, weil dadurch eine Abänderung des Schiedsspruchs vorgenommen würde, die in § 1061 ZPO in Verbindung mit Art. V UNÜ nicht vorgesehen ist. [LS von der Redaktion neu gefasst]

KG, Beschl. vom 7.2.2019 – 12 Sch 5/18: Unveröffentlicht.

Im Vertrag Nr. MG-2617 vom 9.3.2017 vereinbarten die Parteien unter Zif. 9, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der R. F. geregelt werden. Unter Zif. 8 regelten die Parteien für den Fall einer Vertragsverletzung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des jeweiligen Warenwertes pro Tag. Am 23.4.2018 verurteilte das Schiedsgericht bei der Industrie und Handelskammer der R. F. die AGg. zur Zahlung einer Hauptschuld in Höhe von ... € sowie einer Vertragsstrafe in Höhe von ... € für einen Verzugszeitraum (mit der Hauptschuld) vom 16.7.2017 bis zum 21.9.2017 und Verfahrenskosten in Höhe von ... USD.

Die ASt. beantragt, das Urteil des Schiedsgerichts für vollstreckbar zu erklären. Die AGg. beantragt, den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen und dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen.

Aus den Gründen:

„1. Der Antrag ist gemäß §§ 1061 I, 1062 I Nr. 4, II, 1064 ZPO zulässig.

2. Der Antrag ist aber nur teilweise begründet, weil der Schiedsspruch nur wegen des Tenors in der Hauptsache und wegen der Kosten für vollstreckbar erklärt werden kann, nicht jedoch wegen der Verurteilung zur Zahlung der Vertragsstrafe für Verzug.

a) Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs in der Hauptsache liegen gemäß § 1061 I 1 ZPO in Verbindung mit Art. V des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche [vom 10.6.1958 (BGBl. 1961 II 121); UNÜ] vor.

Die AGg. kann sich nicht darauf berufen, dass das Schiedsverfahren in russischer Sprache geführt worden ist. Die Parteien haben sich in der wirksamen Schiedsvereinbarung auf das Schiedsgericht verständigt, ohne die Sprache des Schiedsverfahrens konkret zu regeln, so dass nach den Regeln des Schiedsgerichts das Verfahren in russischer Sprache geführt werden konnte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt darin nicht.

b) Der Schiedsspruch kann hins. der Verurteilung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Verzug mit der Hauptschuld für die Dauer von 67 Tagen nicht für vollstreckbar erklärt werden, weil die Zinsstrafklausel, wonach im Fall des Verzugs ein Tageszins von 0,5% geschuldet ist, mit dem gemäß Art. V Abs. 2 UNÜ von Amts wegen zu beachtenden ordre public nicht vereinbar ist. Der Tageszinssatz von 0,5% entspricht einem Jahreszins von 180%, der in dieser exorbitanten Höhe mit der öffentlichen Ordnung in Deutschland, wo die Vollstreckung erfolgen soll, nicht vereinbar ist.

Zwar ist grundsätzlich anerkennungsfreundlich zu verfahren und die Geltung des ordre public keinesfalls, schon gar nicht im internationalen Handelsverkehr, weit

auszulegen (vgl. z.B. BGH, Beschl. vom 6.10.2016 – ZB 13/15¹, Rz.55 bei juris; BGH, Beschl. vom 28.1.2014 – III ZB 40/13, NJW 2014, 1597, hier zitiert nach juris). Die Höhe des Zinssatzes ist aber auch unter Berücksichtigung der Vertragsfreiheit und des grundsätzlichen Rechts der Parteien zur Vereinbarung einer gehörigen Strafzahlung für den Verzugsfall derart sittenwidrig i.S.d. § 138 BGB, dass einem auf dieser Regelung basierenden Schiedsspruch die Anerkennung gemäß § 1062 II ZPO versagt werden muss (vgl. Senat, Beschl. vom 7.2.2019 – 12 Sch 2/18, unveröffentlicht; OLG Dresden, Beschl. vom 20.10.2010 – 11 Sch 4/09² Rz. 51 bei juris zu einem Tageszinssatz von 0,2%). Die Zinshöhe kann auch nicht ausnahmsweise durch eine besondere länderspezifische Inflationsrate oder sonstige Gründe gerechtfertigt sein, nachdem die Parteien in ihrem Vertrag die Zahlung des Kaufpreises in Euro vereinbart haben. Die ASt. hat keine Tatsachen vorgetragen, die ein berechtigtes Interesse an einer Vertragsstrafe in dieser Höhe belegen könnten.

Eine Reduzierung des ausgeteilten Zinsbetrags kommt nicht in Betracht, weil dadurch eine Abänderung des Schiedsspruchs vorgenommen würde, die in § 1061 ZPO i.V.m. Art V UNÜ nicht vorgesehen ist (vgl. *Hammer* aaO Rz. 867; a.A. OLG Dresden, wie vorstehend. Reduzierung auf 0,1%). Zwar ist eine Teil-Vollstreckbarerklärung grundsätzlich möglich, eine Herabsetzung des Anspruchs erforderte aber eine inhaltliche Entscheidung des Gerichts, welche Vertragsstrafe noch zulässig wäre. Anders als in einem Verfahren, in dem konkret über die Höhe einer Vertragsstrafe gestritten wird und das Gericht zu einer inhaltlichen Entscheidung zum Beispiel im Rahmen von § 242 BGB und damit ggf. zu einer Herabsetzung berufen ist (vgl. z.B. BGH, Urt. vom 17.7.2008 – I ZR 168/05, zitiert nach juris) lässt das Verfahren gemäß § 1061 ZPO eine derartige Sachentscheidung nicht zu.

c) Die Verurteilung zur Kostentragung begegnet keinen Bedenken, so dass der Schiedsspruch auch insoweit für vollstreckbar zu erklären ist.“

352. *Gemäß Art. VI UNÜ kommt eine Aussetzung nur dann in Betracht, wenn der Antragsgegner darlegt, dass seine Interessen wegen der im Aufhebungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg geltend gemachten Aufhebungsgründe gegenüber denen des Antragstellers überwiegen. Insofern erfordert eine Aussetzung eine Ermessensentscheidung, bei der die Interessen der Beteiligten und insbesondere die Erfolgsaussichten der Verfahren auf Aufhebung beziehungsweise Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen sind.*

Die sogenannte Präklusionsrechtsprechung, wonach der Einwand der Unzuständigkeit des ausländischen [hier: indischen] Schiedsgerichts im inländischen Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erhoben werden kann, wenn der Schiedsbeklagte versäumt hat, gegen den Schiedsspruch im Ausland [hier: Indien] ein befristetes Rechtsmittel einzulegen, gilt nicht für den Einwand einer fehlenden Schiedsvereinbarung. [LS der Redaktion]

OLG Köln, Beschl. vom 15.3.2019 – 19 Sch 12/18: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs. Zwischen der in Deutschland ansässigen Schiedsbeklagten und der in Indien ansässigen Schiedsklägerin bestanden Geschäftsbeziehungen, aufgrund derer die Schiedsklägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin in Indien Kleidungsstücke herstellte, welche die Schiedsbeklagte in Europa vertrieb. Spätestens ab 2015 enthielten die Rechnun-

¹ IPRspr. 2016 Nr. 290.

² IPRspr. 2010 Nr. 308.